

## Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Stetternich Nr. 2,  
2. vereinfachte Änderung

(Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Stetternich Nr. 2 haben weiterhin Gültigkeit)

(Rechtskraft: 10.11.2006)

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Als ökologischer Ausgleich wird festgesetzt:

Es ist eine Anpflanzung mit Gehölzen der nachfolgenden Artenliste entlang der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft, mehrreihig, Pflanzenabstand 1,50 m, Abstand in der Reihe 1,50 m, durchzuführen. Es ist eine gruppenweise Anpflanzung von 5 - 9 Pflanzen je Art durchzuführen.

Bäume		Sträucher	
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus sanguinea	Hartriegel
Acer campestre	Feldahorn	Corylus avellana	Hasel
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Crataegus monogyna	Weißdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus oxyacantha	Zweiggriffliger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Esche	Ligustrum vulgare	Rainweide
Pyrus communis	Holzbirne	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Prunus padus	Traubenkirsche	Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Quercus petraea	Traubeneiche	Rosa canina	Hundsrose
Quercus robur	Stieleiche	Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche	Salix cinerea	Aschweide
Tilia cordata	Winterlinde	Salix viminalis	Hanfweide
		Sambucus nigra	Holunder
		Viburnum lantana	Schneeball
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit entsprechend zu ersetzen.

#### 1.2 Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Das Niederschlagswasser auf der Parzelle 31 ist auf dem Grundstück zu verrieseln.

### 2. Gestalterische Festsetzungen nach § 86 BauO NRW

#### 2.1 Äußere Gestaltung

Geländeänderungen entlang der Grundstücksgrenze sind nicht zulässig. Ausnahmen sind bei gegenseitigem Einverständnis möglich.